

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwochs und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verupresser Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 78.

Sonnabend, den 29. September

1917.

Amtlicher Teil.

Betrifft Strohpressendraht.

Der außerordentlich gesteigerte und z. Zt. dringlichste Bedarf an Strohpressendraht gegenüber der verfügbaren Gesamtproduktion an Bindebrähnen macht eine sofortige einheitliche, jeden unnötigen Abfluß der Drähne in minderwertige Kanäle vermeidende Regelung unumgänglich notwendig. Es wird daher bestimmt:

1. der Verbrauch von Bindebrähnen zum Pressen von Stroh für die Eigeneinlagerung hat infolge des gegenwärtigen Materialmangels unter allen Umständen zu unterbleiben.
2. Der gesamte inländische Verkehr bezüglich Stroh für Landwirtschaft, Kommunalverbände, Heeresverwaltung usw. wird zentral bewirtschaftet von der Stroh-Abteilung beim Kriegs-Ausschuß für Ersatzfutter, Berlin W 62, Burggrafenstraße 13, Telefon Nr. Bülow 5149.
3. Alle Ansuchen auf Strohpressendraht von Seiten der Behörden und Privaten sind von nun an ausschließlich an die Strohabteilung zu richten.
4. Für die Entscheidung der Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Zuteilung von Strohpressendrahten an inländische Verbraucher ist künftig allein diese Strohabteilung maßgebend.

Posen, den 12. September 1917.

Kriegsministerium Kriegsamt.

Der Chef des Stabes.

J. A.: gez. Schneider.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 20. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Es ist in letzter Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren sowie Schuhwaren von nicht zuständigen Dienststellen (Guts- und Gemeindevorsteher) ausgestellt worden sind. Ich nehme daher Veranlassung erneut darauf hinzuweisen, daß zur Ausfertigung von Bezugsscheinen nur die Ortspolizei-behörden (Polizeiverwaltungen und Distriktskommissare) berechtigt sind. Verstöße hiergegen werden in Zukunft mit aller Strenge geahndet werden.

Posen, den 25. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Kirchstein.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 27. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Wie hier zur Sprache gebracht worden, begegnet die Lieferung von Kalbidüngesalzen, die für die Herbstbestellung gebraucht werden, unerwarteten Schwierigkeiten. Da 40%iges Kali auf dem Markte fast gar nicht zu bekommen ist, und 20%iges Kali eine Lieferfrist von etwa 7 Monaten verlangt, schlägt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen, mit der ich diesbezüglich in Verbindung getreten bin, im Interesse der Frachtraumersparnis dringend vor, möglichst das

hochprozentige (50—52%) Kalisalz zu beziehen. Dasselbe und ebenso auch Schwefelsaures Kali ist in einer Lieferfrist von 4—5 Wochen durch die Zentral-Gesellschaft zu bekommen. Der Möglichkeit gegenüber, überhaupt Kali zu erhalten, darf der höhere Preis des Chlorkali keine so große Rolle spielen. Ebenso kann von einer schädlichen Wirkung des Chlorgehalts auf die Pflanzen nicht die Rede sein. Rainit enthält 30—40% Chlor; bei einer Düngung mit 3 Zentner Rainit, einer Gabe, die vielfach verabreicht wird, kämen daher ca. 90—120 Pfund Chlor auf den Morgen, während bei einer Düngung mit 75 Pfund Chlorkalium etwa nur 75 Pfund Chlor auf den Morgen kommen, also 15—45 Pfund Chlor weniger als bei Rainitdüngung. Eine Düngung von 75 Pfund Chlorkalium entspricht etwa einer Düngung mit 3 Zentner Rainit. Wird an Stelle des Chlorkaliums das schwefelsaure Kalium zur Düngung benutzt, so gelangen nur ganz geringe Chlormengen auf das Feld, da dieses Salz nur ca. 1 1/2% Chlor enthält.

Posen, den 15. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Kirschstein.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Lissa, den 18. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ziegenzähnen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen veranstaltet gemeinsam mit dem Kreise Lissa i. P. Ziegenzähnen a) am Sonnabend, den 6. Oktober 1917, vorm. 9 Uhr, auf dem Turnplatz in Reizen, b) am Sonnabend, den 6. Oktober 1917, nachm. 3 Uhr, vor dem Klauschen Gasthause in Feuerstein, c) am Sonntag, den 7. Oktober 1917, nachm. 2 Uhr, im Garten des Hotels Kaiserhof in Lissa i. P.

Jeder Ziegenhalter des Kreises kann seine Ziegen zur Schau bringen oder durch einen Beauftragten (Häuden; bei mehreren Tieren sind vorteilhaft auch mehrere Personen (ev. Kinder) zum Halten und Vorführen anwesend.

Zugelassen werden bei pünktlichem Erscheinen Ziegen aller Art, hornlose und gehörnte, weiße und bunte, auch Lämmer; Böcke jedoch nur hornlose weiße.

Die besten Tiere werden ohne Beschränkung der Zahl mit Vorpreisen bis zur Höhe von 20 Mark für ein Tier bedacht. Der Verkauf oder Kauf der Tiere ist gestattet.

Gegen Vorzeigung der vom Prämiierungsausschuß ausgestellten Anweisung können die Preise sofort bei der Landw. Bezugs- und Abgabengesellschaft in Lissa, Waderstr. 27, abgeholt werden.

Schmutzige, ungepflegte und mit unbeschnittenen Klauen vorgeführte Tiere werden nicht prämiert.

Wer über seine Tiere Abstammungsnachweis besitzt, hat sie mitzubringen und ohne Aufforderung vorzusetzen.

Für eine Sammlung wollen Bekker besonders großer, harter oder außergewöhnlicher Ziegenhörner diese mitbringen und sie dem Vertreter der Landwirtschaftskammer zum Kauf anbieten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die formularmäßigen **Schlachtungsanträge** der in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises wohnhaften Antragsteller sind nach Bescheinigung durch den Gemeindevorsteher forsan stets dem zuständigen Distriktskommissar zu übergeben, der für Weiterreichung der Anträge an mich Sorge tragen wird.

Lissa, den 20. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Dem Handelsmann Andreas Bartosiewicz aus Lissa ist die Genehmigung zum gewerbmäßigen Ankauf von Eiern wieder erteilt worden.

Lissa, den 22. September 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Es steht **Mohrrübensamen** in langen und halblangen roten, gelben und weißen Sorten zur Abgabe an die Landwirte zur Verfügung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mohrrüben auch im Herbst, Ende Oktober, November, sogar noch Anfang Dezember gesät werden können. Der Boden muß dann gut vorbereitet, tief gelockert und nicht zu naß bei der Bestellung sein. Die Saat wird zweckmäßig in 25—30 Zentimeter Breite gestreut. Die Saatmenge für einen Morgen beträgt 1—1½ Kilogramm.

Bei dieser Gelegenheit wird erwähnt, daß alle Arten Samen in diesem Jahre sehr knapp sind und wird um umgehende Bestellung ersucht. Außer Mohrrübensamen sind bei uns noch Spinat-, Stoppel-, Kapuziner-, Mairüben- und Teltower Rübchen-Samen vorhanden. Um frühe Spinaternten im Frühjahr zu erzielen, ist ebenfalls eine Herbst-Ausfaat (Ende September) zu empfehlen.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.
Geschäftsabteilung, G. m. b. H.

1. Am 2. Oktober d. Js. ist in der letzten Unterrichtsstunde in den Schulen, wo noch keine Herbstferien sind, zur Feier des 70. Geburtstages ein **Lebensbild Hindenburgs** zu entwerfen und auf dessen große Verdienste für das Vaterland und die Provinz Posen in warmen Dankesworten hinzuweisen. Im Anschluß hieran ist den Kindern Gelegenheit zu bieten, einen Beitrag zur Hindenburgspende für Kriegsfürsorgezwecke zu geben. Die Spenden sollen für diesen edlen Zweck jedoch ohne Zwang aufgebracht werden. In den andern Schulen ist nach den Herbstferien eine **Geschichtsstunde** während der ersten Schulwoche für die gleiche Gedächtnisfeier zu verwenden. Etwasige Spenden sind uns zur gemeinsamen Ablieferung alsbald zu übersenden.

2. Die **7. Kriegsanleihe** ist vom 19. September bis 18. Oktober d. Js. zur Zeichnung aufgelegt. Die Königl. Regierung gibt der Hoffnung Ausdruck, daß alle Lehrkräfte ihre ganze Kraft daran setzen werden, den durchaus notwendigen Erfolg dieser besonders wichtigen Anleihe zur Erreichung eines baldigen siegreichen Kriegsendes zu sichern. Insbesondere ist der Bevölkerung unermüdlich klarzumachen, daß es heilige Pflicht jedes einzelnen ist, alle irgend flüssig zu machenden Geldmittel für dieses allseits ersehnte Ziel zu zeichnen, was unser Beschützer Hindenburg zugleich als kostbarste Geburtstagsgabe für ihn bezeichnet hat.

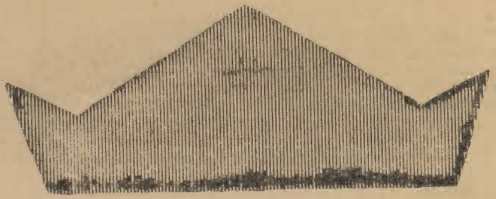
3. Die Kgl. Regierung bringt ihre Anregungen für die **Aehrenlese** in Erinnerung und empfiehlt auch eine **Nachlese** der abgeernteten Kartoffelfelder nach einzelnen in der Erde verbliebenen Kartoffeln durch die Schüler an schulfreien Nachmittagen unter der Aufsicht von Lehrern oder verständigen Kindern. Die Erlöse dafür sind uns zur baldigen Abführung mit kurzem Bericht zuzusenden.

4. Zur bleibenden Erinnerung an die Feier des 400-jährigen **Gedächtnisses** der Reformation liefert die Firma Brudmann in München ein **Lutherbild**, 23×35 Zentimeter, von Lucas Cranach dem Jüngeren ungerahmt zu 2 Mk., die Firma Rafsig in Berlin SO. 16 gerahmt zu 6,50 Mk. das Stück.

5. Der Direktor der **Posener Gewerkschule** Flögen hat eine **Staatsbürgerkunde** in Stichworten mit einem wertvollen Anhang von 33 Tafeln, Bildern und Zahlen über Deutschlands Weltmachstellung bei Julius Velz, Langensalza, 1 Mk., herausgegeben. Das Büchlein eignet sich sehr zur Vertiefung des **Geschichts-, Geographie- und bürgerlichen** Unterrichts und kann den Volks- und Fortbildungsschulen warm empfohlen werden.

Lissa, den 28. September 1917.

Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storkost.



Nicht Mut — nicht Opfer sinn,

nur ein
bischen gesunder
Menschenverstand!

Die Zeichnung der **Kriegsanleihe** ist jetzt für jeden einzelnen ein Gebot der **Selbsterhaltung!** — Denn: ein guter Erfolg ist die **Brücke zum Frieden** — ein schlechtes Ergebnis verlängert den Krieg!

Darum zeichne!



Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A. II. Ang.

betreffend **Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.**

Vom 29. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Anstufungspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen, § 3) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände, § 2) einer Meldepflicht (§ 4).

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sägepläne (Sägemehl), Hobelpläne und andere Holzpläne (Drehpläne, Maschinenpläne usw.).

Zu melden sind:

1. alle Vorräte an meldepflichtigen Gegenständen;
2. aller Anfall und Abgang an meldepflichtigen Gegenständen während des dem Stichtag vorausgegangenen Monats.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, insbesondere alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände (also auch staatliche Betriebe), die meldepflichtige Gegenstände erzeugen, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Die nach dem Stichtage (§ 4) eintreffenden, aber schon vor dem Stichtage abgeänderten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der Bestand am 1. Oktober 1917, 1. Januar und 1. April 1918 (Stichtag) maßgebend. Die erste Meldung hat bis zum 15. Oktober 1917, die folgenden haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzpläne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-Platz 8, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Auch die unmittelbar zu Feuerungszwecken verbrauchten Mengen an meldepflichtigen Gegenständen, gleichviel, in welcher Weise sie den Feuerungsanlagen zugeführt werden, sind in der Meldung anzugeben. Für die Meldung der verfeuerten Mengen genügen gewissenhaft ermittelte Durchschnittszahlen.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melbescheinen zu erfolgen, die bei der Vorbruderverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vorbrudernummer Bst. 1734b postfrei anzufordern sind.

Die Anforderung der Melbescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen.

Der Melbeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden; er ist postfrei zu übersenden. Auf die Vorderseite der zur Uebergebung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägepläne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldebenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht ist:

- a) ein am Stichtage vorhandener Vorrat von nicht mehr als 1 Tonne,
- b) ein Anfall im Laufe des dem Stichtage vorangegangenen Monats von nicht mehr als 1 Tonne.

Wenn nur eine der Voraussetzungen unter a und b vorliegt, bleibt die Meldepflicht bestehen.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 3) hat, abgesehen von den Ausnahmen des § 6, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein bezartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei meldepflichtigen Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen unmittelbar verfeuert werden, genügt die Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die „Beschaffungsstelle für Holzpläne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-Platz 8, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Bestandserhebung über Sägepläne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. S. R. A., betreffend Bestandserhebung von Holzplänen aller Art, vom 27. Juni 1917 außer Kraft.

Posen, den 29. September 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Nichtamtlicher Teil.

* **Die Dortmunder Gasflönder** verlassen in zwei Wochen unsern Kreis. Am 16. Oktober werden sie alle gemeinsam in Lissa den Zug 8,22 Uhr benutzen, der sie über Posen nach ihrer Heimat zurückführt. Die Kinder aus unserem Kreise dürfen nur in Lissa die Fahrt antreten; es ist nicht erlaubt und nicht möglich, unterwegs, etwa in Leiperode, den Zug zu besteigen. Drei Herren aus unserem Kreise werden die Kinder nach Dortmund begleiten und dort auf Einladung der Stadt Dortmund große Industriewerke usw. besichtigen können.

* **Die Hamsterlei im Großen** hat ein hiesiger Handwerksmeister betrieben. Wieder hat eine namenlose Anzeige der Polizeiverwaltung den Hinweis gegeben, und die Aussage eines der als Zeugen genannten Lehrlinge bestätigt die Anzeige in unumstößlicher Weise. Der Meister fuhr jeden Sonnabend zur Kundschaft und benutzte die Reisen, um Eier, Fleisch, Wurst und Brot in so großen Mengen aufzukaufen und heimzubringen, daß er an hiesige und auswärtige Bekannte Wurst gleich 2 bis 3 Pfund, Fleisch bis 5 Pfund auf einmal abgeben konnte. Wenn er zum Bahnhof ging, waren die Koffer leicht, wenn er heimkam, hatten die Lehrlinge schwer zu tragen. Auch sonst ergaben die Angaben des Lehrlings noch manches Befastende.

* **Ein großer Lastkraftwagen**, von Soldaten bedient, fuhr heute vormittag durch die Straßen und erschütterte die Häuser mit der Gewalt seiner Schwere. Es war einer der beiden Lastkraftwagen, die für einige Zeit der Landwirtschaft des Kreises zur An- und Abfuhr zur Verfügung gestellt sind.

* **Erhöhung der Kohlenpreise.** Gestern hat die Oberschlesische Kohlenkonvention eine Erhöhung der Kohlenpreise von zwei Mark die Tonne mit Geltung ab 1. Oktober beschlossen. Hierzu tritt die Kohlensteuer von 20 vom Hundert.

* **Keine Vor- und Nachzüge.** Die Eisenbahndirektion Breslau teilt mit: Zur Erreichung einer wirksamen Kohlenersparnis sind wir genötigt, trotz des starken Andranges den Personenverkehr auch an den Sonn- und Feiertagen nur mit den planmäßigen Zügen zu bedienen. Besondere Entlastungszüge (Vor- und Nachzüge) können wie bisher nicht mehr abgelassen werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ueberfüllung der planmäßigen Züge nicht platzfindende Reisende zurückbleiben müssen.

* **Brotausstrich.** Die Marmeladenfabriken, die Mitte August nur über rund 360 000 Zentner Dst verfügten und weitere Ware nicht mehr erhalten konnten, haben inzwischen rund 2 700 000 Zentner Dst angeeignet erhalten, jedoch sie jetzt mehr als drei Millionen Zentner Dst zur Herstellung von Brotaustrichmitteln bereit haben.

* **Ein Zeichen der Zeit.** In der „Schles. Ztg.“ finden wir folgende Anzeige: Kaufe zwei Zak Petroleum, gebe Gänse und Enten in Zahlung. Mittergut Walsche bei Punitz in Posen.

* **Maßfutter für Schweine** wird vom Landesfuttermittelamt in diesem Jahre nicht ausgegeben.

* **Schlachtungsheim.** Am Dienstag fand die Wahl des Geistlichen statt. Von 24 abgegebenen Stimmen entfielen 21 auf Pastor Thum aus Berlin, der somit gewählt ist. Um die Stelle waren 30 Bewerbungen eingegangen.

Vom 1. Oktober 1917 ab sind die Geschäftsräume für das Publikum in der **Allgemeinen Ortskrankenkasse** von vormittags 8 bis 3 Uhr nachmittags geöffnet.

Lissa, den 28. September 1917.

Allgemeine Ortskrankenkasse.

Der Vorsitzende.

Emil Jacobi.

Majorat Seppau, Kr. Glogau,
sucht zu bald bezw. 1. Januar 1918,
verheirateten

Schirrvogt,

der auch Landarbeit versteht, einen
verheirateten

Akkordarbeiter,

mehrere verheiratete

Pferde- und Ochsentreibe.

Bewerber wollen sich bei **Gutsverwaltung, Inspektor Wilde, Groß-Kauer** bei Dallau, Kreis Glogau, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse Dienstbuchs usw. baldigst melden.

Heirat.

Landwirtschaftlicher Beamter
mit einem jährlichen Einkommen von
3600 Mk., sucht Bekanntschaft mit
einem vermögenden Fräulein oder
Witwe vom Lande, ev. Religion, bis
zum 35. Lebensjahr. Gest. Angebote
mit Angabe der Verhältnisse nebst
Bild, welches zurückgeschickt wird,
unter K. V. an die Geschäftsstelle
des „Lissaer Anzeigers“.

**Alte Münzen, Marken,
Urkunden, Stammbücher**
kauft u. erb. Angebote unter K. V.
an den „Anzeiger“.

**Bappel, Eiche, Erle u. Birke
sowie Nadelbestände**

zu kaufen gesucht.

**Holzhandlung Karliczek,
Friedrichgräß O. S.**

Geipanne zum Afdern

sucht

Stadtguthpächter Neumann,
Bindenstraße.

**Reparaturen
an Nähmaschinen**

werden angenommen bei

**A. Winter, Schloßstraße,
Fahrad- u. Nähmaschinenhandlung.**

„Uspulun“

wirksame Saatbeize

zur Vermeidung aller dem Saatgut
außerlich anhaftenden schädlichen
Pilzkeime:

Erprobt gegen: Stein-, (Stint- oder
Schmier-) brand des Weizens, Zusarium
(Schneeschimmel) des Roggens
und Weizens, Roggenfengelbrand,
Streifenkrankheit der Gerste, beide
Arten von Faserflugbrand, Wurzel-
brand der Rüben, Brennfleckenkrank-
heit der Bohnen und Erbsen usw.

Alexander-Drogerie.

Robert Grosser, Lissa i. P.

**Zur Anfuhr
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
und zur Anfuhr
landwirtschaftlicher Bedarfsartikel
von und zur Bahn stehen dem Kreise Lissa von heute ab
2 Lastkraftwagen
zur Verfügung.**

Der Tonnenkilometer kostet bis auf weiteres 60 Pf.
Bedarfsanmeldungen sind zu richten an

**Kreisbaumeister Zoellner, Lissa
(Landratsamt).**

Die **Kreispartasse** führt vom 24. d. Mts. ab die durch-
gehende Arbeitszeit ein.

Die Abfertigung des Publikums kann von Montag, den 24.
d. Mts. ab nur noch von 8 bis 2 Uhr erfolgen.

Kreispartkasse.

**Die Kreispartkasse Lissa
nimmt
Zeichnungen
auf die 7. Kriegsanleihe
gebührenfrei entgegen.**

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade
als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreispartkasse auch Anteilscheine in
Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer be-
stimmten Person ausgestellt werden.

Kreispartkasse.

Ich habe eine

Graupenanlage

errichtet und darf Gerste zu Graupe und Grütze
gegen Mahlkarten verarbeiten.

Erbitte gest. sofortige Belieferung.

Dampfmühle M. Borowicz.
Göthn. Tel. Nr. 5.

**Zwiebeln, Sellerie, Porree,
Petersilie**

in jeder Menge kauft zu höchsten Preisen und erbittet
Angebote

**Landwirtsch. Industrie- und Handels-G. m. b. H.
Schwiebus.**

Drahtanschrift: Landindustrie.

Fernsprecher 76.

**Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf
liefert schnell, sauber und billig die
Buchdruckerei A. Schmädicke.**